



**Bekanntmachung**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Lambert Aehling, wohnhaft in 46325 Borken, Sonnenbrink 66, hat mit Antrag vom 10.05.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Tierhaltungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Borken, Sonnenbrink 66, Gemarkung Marbeck, Flur 22, Flurstück 6, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Neubau eines Bullenstalls, der Neubau eines Festmistlagers, die Änderung der Tierplatzzahlen im Kälberstall sowie die Reduzierung der Tierplatzzahlen im Schweinemaststall. Der Antrag wurde letztmalig am 27.11.2023 ergänzt und geändert.

Die vor dem 14.03.1999 genehmigten Tierplätze sind bei der Umweltverträglichkeitsprüfung abzuziehen. Diese finden gemäß § 9 Abs. 5 UVPG keine Berücksichtigung. Es bleiben 1.168 Mastschweine, 344 Rinder und 78 Kälber welche sich auf die Hofstelle sowie den benachbarten, gewerblichen Betrieb II (Aehling) beziehen. Beide Betriebe sind im Sinne des BImSchG als eine Anlage anzusehen. Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens entsprechend der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie unter Betrachtung der Vorkehrungen gegen nachteilige Umweltauswirkungen, sind solche nicht gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist. Insbesondere ergab die Prüfung, dass keine Betroffenheit der Schutzgebiete nach Ziffer 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des UVPG gegeben ist. Eine Überbauung oder ein unmittelbarer physischer Eingriff in naturschutzrechtlich geschützte Objekte oder Gebiete findet nicht statt. Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet nach Ziffer 2.3.8 bis 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG, ebenso sind keine Denkmäler betroffen. Mit Umsetzung des Vorhabens kann eine leichte Verbesserung hinsichtlich der Geruchsmissionssituation erzielt werden. Im Mindestabstand der gesamten Anlage und unter Berücksichtigung der Gesamtzusatzbelastung der Anlage liegt kein FFH Gebiet. Mit Umsetzung des Vorhabens ergibt sich ebenfalls eine flächendeckende Verbesserung der Stickstoffmissionen innerhalb der 5 kg/ha\*a Isoplethe.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.02.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01458 2023-hüsk

Im Auftrag

Martin Ohlms